

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 75/06 B

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesversicherungsamt,
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Januar 2006
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache als Rechtsnachfolgerin des am 21. März 2003 verstorbenen D. M. , ihr ab 1. Oktober 1990 ein Recht auf Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und ab 1. Mai 1992 ein Recht auf Entschädigungsrente zuzuerkennen und hieraus monatliche Geldbeträge bis zum 31. März 2003 zu zahlen.
- 2 Die Beklagte lehnte dieses Begehren ab (Bescheid vom 13. Oktober 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 1998). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 5. November 1998; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 23. Januar 2006).
- 3 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht. Sie wirft darin folgende Fragen auf:
 - "ob Herr M. u dem von § 2 EhPensAO erfassten Personenkreis gehörte und er für den Zeitraum vom 01.10.1990 bis 30.04.1992 Anspruch auf Zahlung einer Ehrenpension nach der EhPensAO bzw vom 01.05.1992 bis zum Zeitpunkt seines Ablebens, dh dem 31.03.2003 Anspruch auf Zahlung einer Entschädigungsrente nach dem EntschRG hatte",



- "ob es im Wege einer rechtsstaatlichen Auslegung der EhPensAO zwingende Voraussetzung nach § 2 EhPensAO sein kann, dass die Anerkennung durch Ausstellung einer Urkunde durch die zuständige VdN-Dienststelle als Verfolgter des Naziregimes gemäß § 7 VdNAnerkRL erfolgte oder ob es nicht auch genügte, dass der Magistrat von Groß-Berlin Herrn M. 1973 schriftlich die gleichen Rechte zugesprochen hatte, wie sie die in der DDR anerkannten 'VdN-Kameraden' genossen",

- "ob die angefochtene Entscheidung nicht dem Grundanliegen der EhPensAO widerspricht, wonach die Verfolgten des Naziregimes bzw die Kämpfer gegen den Faschismus in der DDR auch eine Ehrung bzw besondere Anerkennung durch Gewährung rentenrechtlicher Vorteile genießen sollten",

- "ob allein aus dem engen Gesetzeswortlaut der EhPensAO eine Ablehnung der Ehrenpension rechtmäßig ist oder ob nicht im Wege einer ergänzenden Auslegung auch eine Rentenberechtigung für diejenigen bestehen muss, denen durch eine Behörde der DDR (dh hier des Magistrats von Groß-Berlin) schriftlich die gleichen Rechte zuerkannt worden waren, wie den iSd VdNAnerkRL anerkannten Verfolgten des Naziregimes und denen dann im Alltag auch tatsächlich die gleichen Rechte gewährt wurden".

7 Mit diesen Fragen hat die Klägerin keine abstrakten Rechtsfragen formuliert, die sich auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht (§ 162 SGG) beziehen. Soweit sie darin überhaupt abstrakte Regelungen anspricht, hat sie nicht dargelegt, dass es sich insoweit um Bundesrecht handelt. Im Übrigen fehlen auch hinreichende Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der von ihr aufgeworfenen Fragen.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

